

RS Verg 2009/12/22 03F-22/98-62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2009

Norm

BVergG 1997 §36 Abs1

BVergG 2006 §22 Abs1

1. BVergG 2006 § 22 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 22 gültig von 01.01.2008 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 22 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Eine Gesamtvergabe setzt stets voraus, dass sie in wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht begründbar ist und kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte ein besonderes Gewicht erhalten, wobei es u.a. auch darauf ankommt, ob und in welchem Umfang durch eine Gesamtvergabe Kosten für umfangreiche Verwaltungs- und Koordinierungsleistungen des Auftraggebers tatsächlich vermieden werden können (als wirtschaftlicher Grund ist etwa anzusehen, dass bei getrennter Vergabe höhere Kosten durch Zeitverzögerungen auftreten können und die gesamte Koordination einschließlich der Risiken, die aus unterschiedlichen Schnittstellen der beteiligten Unternehmen entstehen, beim Auftraggeber verbleiben).

Entscheidungstexte

- 03F-22/98-62
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 22.12.2009 03F-22/98-62

Schlagworte

Beschaffungsautonomie des öffentlichen Auftraggebers; getrennte Vergabe; Gesamtvergabe;

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>